

HOOFDSTUK III. — *Boekhouding van de politieke partijen*

Art. 5. In artikel 24, derde lid, van dezelfde wet, gewijzigd bij de wetten van 19 november 1998, 2 april 2003 en 23 maart 2007, worden de woorden « binnen tweehonderd dagen na het afsluiten van de rekeningen » vervangen door de woorden « binnen negentig dagen na de in het eerste lid bepaalde termijn ».

HOOFDSTUK IV. — *Inwerkingtreding*

Art. 6. Deze wet treedt in werking de dag waarop ze in het *Belgisch Staatsblad* wordt bekendgemaakt.

Kondigen deze wet af, bevelen dat zij met 's Lands zegel zal worden bekleed en door het *Belgisch Staatsblad* zal worden bekendgemaakt.

Gegeven te Châteauneuf-de-Grasse, 18 janvier 2008.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAELE

Met 's Lands zegel gezegd :

De Minister van Justitie,
J. VANDEURZEN

Nota

(1) *Gewone zitting 2007-2008* :

Kamer van Volksvertegenwoordigers.

Parlementaire bescheiden. — Wetsvoorstel, nr. 554/1. — Tekst aangenomen in plenaire vergadering en overgezonden aan de Senaat, nr. 554/2.

Integraal Verslag : 20 december 2007.

Gewone zitting 2007-2008 :

Senaat.

Parlementaire bescheiden. — Ontwerp overgezonden door de Kamer van volksvertegenwoordigers, nr. 4-492/1.- Verslag, nr. 4-492/2. — Tekst aangenomen in plenaire vergadering en aan de Koning ter bekrachtiging voorgelegd, nr. 4-492/3.

Handelingen van de Senaat : 10 januari 2008.

CHAPITRE III. — *Comptabilité des partis politiques*

Art. 5. A l'article 24, alinéa 3, de la même loi, modifié par les lois des 19 novembre 1998, 2 avril 2003 et 23 mars 2007, les mots « dans les deux cents jours de la clôture des comptes » sont remplacés par les mots « dans les nonante jours qui suivent le délai prévu à l'alinéa 1^{er}. »

CHAPITRE IV. — *Entrée en vigueur*

Art. 6. La présente loi entre en vigueur le jour de sa publication au *Moniteur belge*.

Promulguons la présente loi, ordonnons qu'elle soit revêtue du sceau de l'Etat et publiée par le *Moniteur belge*.

Donné à Châteauneuf-de-Grasse, le 18 janvier 2008.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAELE

Scellé du sceau de l'Etat :

Le Ministre de la Justice,
J. VANDEURZEN

Note

(1) *Session ordinaire 2007-2008* :

Chambre des Représentants.

Documents parlementaires. — Proposition de loi, n° 554/1. — Texte adopté en séance plénière et transmis au Sénat, n° 554/2.

Compte rendu intégral : 20 décembre 2007.

Session ordinaire 2007-2008 :

Sénat.

Documents parlementaires. — Projet transmis par la Chambre des représentants, n° 4-492/1. Rapport, n° 4-492/2. — Texte adopté en séance plénière et soumis à la sanction royale, n° 4-492/3.

Annales du Sénat : 10 janvier 2008.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 190

[C - 2007/01057]

27 APRIL 2007. — Koninklijk besluit houdende erkenningsvoorwaarden voor inrichtingen voor dieren en de voorwaarden inzake de verhandeling van dieren. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 27 april 2007 houdende erkenningsvoorwaarden voor inrichtingen voor dieren en de voorwaarden inzake de verhandeling van dieren (*Belgisch Staatsblad* van 6 juli 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 190

[C - 2007/01057]

27 AVRIL 2007. — Arrêté royal portant les conditions d'agrément des établissements pour animaux et portant les conditions de commercialisation des animaux. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 27 avril 2007 portant les conditions d'agrément des établissements pour animaux et portant les conditions de commercialisation des animaux (*Moniteur belge* du 6 juillet 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 190

[C - 2007/01057]

27. APRIL 2007 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST VOLKSGESUNDHEIT,
SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE UND UMWELT**

**27. APRIL 2007 - Königlicher Erlass zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere
und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren**

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Artikels 108 der Verfassung;

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 1979 über die Brand- und Explosionsverhütung sowie über die Haftpflichtversicherung in diesen Fällen, insbesondere des Artikels 3, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Mai 1990, und des Artikels 4;

Aufgrund des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere, insbesondere des Artikels 5, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 1995, den Königlichen Erlass vom 22. Februar 2001, das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003 und das Gesetz vom 23. Juni 2004, des Artikels 9, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 1995 und das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003, des Artikels 10, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Mai 1995, des Artikels 11*bis*, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 1995, und des Artikels 44, abgeändert durch das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 17. Februar 1997 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Hundezuchtstätten, Katzenzuchtstätten, Tierheime, Tierpensionen und Tierhandelsunternehmen und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 19. August 1998;

Aufgrund der gleich lautenden Stellungnahme des Ministerrats vom 23. Dezember 2005;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 13. Juli 2005;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 23. Dezember 2005;

Aufgrund der Stellungnahme des Dienstes für Administrative Vereinfachung vom 18. Juli 2005;

Aufgrund des Gutachtens 39.708/3 des Staatsrats vom 31. Januar 2006, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, die Verordnungsbestimmungen in Bezug auf die Zulassungsbedingungen für Einrichtungen und auf die Vermarktung von Tieren den Problemen anzupassen, die während der Kontrollen vor Ort festgestellt worden sind, und die Unterlagen im Sinne einer Vereinfachung zu vereinheitlichen;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, das Verfahren zur Abgabe eines Hundes in einem Tierheim beziehungsweise das Verfahren zur Adoption eines Hundes aus einem Tierheim festzulegen, damit die Adoptionen so gut wie möglich den Bedürfnissen der Pflegefamilie und des Tieres nachkommen;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, die Rechtsvorschriften in Bezug auf die Vermarktung von Tieren zu revidieren, damit der Kunde besser geschützt ist und ihm vor und bei dem Kauf eines Tieres genügend Informationen zur Verfügung gestellt werden;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit, Unseres Ministers des Innern, Unseres Ministers des Mittelstands, Unseres Ministers der Wirtschaft und Unseres Ministers des Verbraucherschutzes

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I - Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. **Einrichtung:** je nach Fall Hundezuchtstätte, Katzenzuchtstätte, Tierheim, Tierpension oder Tierhandelsunternehmen, mit Ausnahme der Einrichtungen, die in Bezug auf lebende Tiere nur Wirbellose oder Fische verkaufen, die als Fischköder dienen, und/oder lebende Fische, die in Becken gehalten werden und dazu bestimmt sind, in Weihern zu leben,

Einrichtungen, in denen Tiere im Hinblick auf ihre Vermarktung auf Märkten, Messen und Kirmessen gehalten werden, gelten als Tierhandelsunternehmen.

Wenn an derselben Adresse jährlich mindestens drei Würfe Hunde oder Katzen geboren werden, gilt dies als Hundezuchtstätte beziehungsweise Katzenzuchtstätte, unabhängig von der Anzahl Verantwortlicher für die Tiere,

2. **Tierheim:** öffentliche oder private Einrichtung, die entsprechend ausgestattet ist, um verloren gegangenen, ausgesetzten, verwahrlosten, beschlagnahmten oder eingezogenen Tieren eine Unterkunft und die nötige Pflege zu bieten, mit Ausnahme der Einrichtungen, die von den zuständigen Behörden für die Aufnahme von ausschließlich wild lebenden Tieren zugelassen worden sind,

3. **Verwalter:** Eigentümer oder Geschäftsführer der Einrichtung,

4. **Verantwortlichem:** Person, die in der Einrichtung anwesend ist und dort eine direkte Aufsicht über die Tiere ausübt,

5. **Verantwortlichem für ein Tier:** Person, die als Eigentümer oder Halter eines Tieres gewöhnlich eine direkte Verwaltung oder Aufsicht über das Tier ausübt,

6. **Minister:** für den Tierschutz zuständigen Minister oder Staatssekretär,

7. **Dienst:** mit dem Tierschutz beauftragten Föderalen Öffentlichen Dienst,

8. **Gesetz:** Gesetz vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere,

9. **Identifizierungsdaten:** Rasse, Geschlecht, Geburtsdatum, Fellfarbe und Beschaffenheit des Fells und gegebenenfalls Identifizierungszeichen,

10. **Vertragstierarzt:** gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. August 1991 über die Ausübung der Tiermedizin zugelassener Tierarzt, der mit dem Verwalter einer Einrichtung einen Vertrag gemäß Artikel 6 abgeschlossen hat, oder, wenn er nicht verfügbar ist, seinen in gegenseitigem Einvernehmen bestimmten Stellvertreter,

11. **Ausweis:** offizielles Dokument, in das alle Daten betreffend die Identität des Hundes und seines Verantwortlichen aufgenommen werden und in dem die Daten betreffend den Gesundheitsstatus des Tieres verzeichnet sind.

KAPITEL II - Verfahren für die Zulassung von Einrichtungen

Art. 2 - § 1 - Für die Vergrößerung einer Einrichtung ist die in Artikel 5 § 1 des Gesetzes erwähnte Zulassung erforderlich.

Der Zulassungsantrag wird anhand eines vom Verwalter ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Formulars, dessen Muster in Anlage I festgelegt wird, bei der Gemeindeverwaltung des Ortes, an dem sich die Einrichtung befindet, eingereicht.

Der Antragsteller zahlt folgende durch die Zulassung anfallende Kosten entweder durch das Anbringen von Steuermarken auf dem Antrag oder per Überweisung auf ein vom Minister bestimmtes Bank- beziehungsweise Postscheckkonto. Der Betrag hängt von der Art und der Größe der Einrichtung ab:

1. Hundezuchtstätte:
 - bis zu zehn Zuchthündinnen: 75 EUR,
 - mehr als zehn Zuchthündinnen: 250 EUR,
2. Katzenzuchtstätte:
 - bis zu zehn weibliche Zuchtkatzen: 75 EUR,
 - mehr als zehn weibliche Zuchtkatzen: 250 EUR,
3. Tierpension: 75 EUR,
4. Tierhandelsunternehmen: 75 EUR.

Für den Antrag auf Zulassung eines Tierheims wird die Zahlung dieser Kosten nicht verlangt.

Befinden sich an einer Adresse mehrere zulassungspflichtige Einrichtungen, müssen getrennte Anträge eingereicht werden.

§ 2 - Der Antrag umfasst:

1. eine Kopie des in Artikel 6 erwähnten Vertrags,
2. einen Beleg für die Zahlung der in § 1 bestimmten Kosten.

§ 3 - Für jede Erhöhung der maximalen Kapazität der Einrichtung und/oder Änderung der Arten wird ein neuer Zulassungsantrag eingereicht.

§ 4 - Jeder Wechsel des Verwalters der Einrichtung wird dem Dienst binnen zwei Monaten per Einschreiben mitgeteilt. Wenn die Einrichtung länger als zwei Monate ohne Verwalter bleibt, wird ein neuer Zulassungsantrag eingereicht.

Jede Betriebseinstellung wird dem Dienst binnen einem Monat mitgeteilt.

§ 5 - Binnen dreißig Tagen nach Empfang des Antrags gibt die Gemeindeverwaltung eine Stellungnahme ab, insbesondere in Bezug auf die Vorkehrungen zur Brandbekämpfung, wie in Artikel 4 § 5 beschrieben, und übermittelt dem Dienst die Akte zwecks Überprüfung.

§ 6 - Der Minister gewährt die Zulassung auf Stellungnahme des Dienstes hin binnen sechs Monaten nach Empfang des vollständigen Antrags, wenn die im Gesetz und in seinen Ausführungserlassen festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die Zulassung ist gültig für einen Zeitraum von zehn Jahren und ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit an einer bestimmten Adresse, für die Tierarten und die maximale Kapazität, die in der Zulassung bestimmt sind. Die Zulassung kann mit Einschränkungen in Bezug auf die Arten, die Rassen und die Anzahl Tiere gewährt werden.

§ 7 - Bei der Zulassung einer Einrichtung stellt der Minister eine «Zulassungsbescheinigung» aus.

§ 8 - Der Minister kann einer Einrichtung jederzeit die Zulassung entziehen, wenn sie die durch das Gesetz und seine Ausführungserlasse festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt. Der Betroffene wird per Einschreiben von der Einleitung dieses Verfahrens in Kenntnis gesetzt. Er verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen ab Empfang des Einschreibens, um dem Dienst seine Bemerkungen zu übermitteln. Die Entscheidung über den Entzug der Zulassung kann erst nach Verstreichen der Frist getroffen werden.

§ 9 - Der Verantwortliche und der Verwalter erleichtern die Kontrolle der Einhaltung der durch das Gesetz und seine Ausführungserlasse festgelegten Bedingungen, selbst wenn diese Kontrolle unangekündigt während der Öffnungszeiten stattfindet. Dies gilt auch für Wohnräume, wenn diese im Zulassungsantrag vermerkt worden sind.

KAPITEL III - Bedingungen für die Zulassung von Einrichtungen

Art. 3 - In vorliegendem Kapitel werden die Bedingungen für die Ausstellung und die Aufrechterhaltung der in Artikel 5 des Gesetzes erwähnten Zulassung festgelegt.

Abschnitt 1 - Allgemeine Bedingungen

Unterabschnitt 1 - Ausrüstung

Art. 4 - § 1 - Die Tiere werden auf angemessene Weise untergebracht. Sie haben genügend Platz, um sich zu bewegen. Bei der Planung und Einrichtung der Unterbringung wird die spezifische Verhaltensweise der Art berücksichtigt. Eine eintönige Umgebung wird vermieden.

Die Konstruktion der Tierunterkünfte ist solide, sodass das Entkommen der Tiere verhindert wird. Befinden sich die Tierunterkünfte draußen, sind sie wetterfest. Die verwendeten Materialien werden so gewählt und unterhalten, dass die Tiere sich nicht daran verletzen oder dadurch vergiften können.

§ 2 - Wenn die Tiere ständig drinnen untergebracht sind, sind Temperatur und Luftfeuchtigkeitsgehalt den Bedürfnissen der vorhandenen Tiere angepasst.

§ 3 - Das Futter wird auf hygienische Weise gelagert. Für die Lagerung von frischem Fleisch, Fisch oder sonstigen verderblichen Nahrungsmitteln ist eine Kühlanlage notwendig.

§ 4 - Kadaver, Abfall, Einstreu und Exkremate werden nicht in Räumen gelagert, in denen sich lebende Tiere befinden oder Futter gelagert wird. Außerdem werden sie auf die von der zuständigen Behörde bestimmte Weise gelagert und beseitigt.

§ 5 - Es sind genügend Feuerlöscher vorhanden, außer wenn die Tiere in Privatwohnungen gehalten werden.

Die Gemeindeverwaltung kann bei der Einreichung des Zulassungsantrags die Installierung einer Branderkennungs- und Feueralarmanlage auferlegen, wenn die Einrichtung vom Wohnhaus des Verantwortlichen oder seines Personals entfernt ist oder wenn es keine ständige Überwachung gibt.

In diesem Fall wird entweder der Gemeindeverwaltung ein angemessener Notfallplan vorgelegt oder werden am Eingang der Einrichtung Name, Adresse und Telefonnummer der Person, die im Notfall außerhalb der Öffnungszeiten kontaktiert werden kann, auf lesbare Weise angebracht.

Unterabschnitt 2 - Tierpflege

Art. 5 - § 1 - Für die Pflege der Tiere steht genügend fachkundiges Personal zur Verfügung. Der Minister kann Bedingungen in Bezug auf Anzahl und Ausbildung dieses Personals festlegen. Für Hundezuchtstätten und Katzenzuchtstätten wird in Artikel 8 die Mindestdauer, die das Personal mit der Pflege der Tiere verbringen muss, festgelegt.

§ 2 - Die Tiere verfügen über genügend Trinkwasser, wenn die Tierart es erfordert. Sie erhalten genügend ihrem Alter, ihrem Gewicht, ihrer Aktivität und ihren spezifischen Bedürfnissen angepasstes Futter.

Nicht gefressenes oder verunreinigtes Futter wird regelmäßig entsorgt und das Trinkwasser wird regelmäßig erneuert.

§ 3 - Die Tiere werden nicht ständig in der Dunkelheit oder ständig im Licht gehalten. Der natürliche Tag- und Nachtrhythmus wird auch an Tagen, an denen die Einrichtung geschlossen ist, eingehalten. Zu diesem Zweck muss eine angemessene natürliche oder künstliche Beleuchtung vorgesehen werden.

§ 4 - Die Tiere werden mindestens zweimal täglich kontrolliert. Stellt sich heraus, dass die Tiere nicht gesund sind oder Verhaltensstörungen aufweisen, unternimmt der Verantwortliche unverzüglich Schritte, um die Ursache festzustellen und Abhilfe zu schaffen. Falls nötig, zieht er den Vertragstierarzt hinzu.

§ 5 - Der Verantwortliche trifft die notwendigen Vorsorgemaßnahmen und Vorkehrungen, damit eine gute Gesundheit der Tiere gewährleistet wird. Sie umfassen insbesondere:

1. angemessene Absonderung kranker Tiere,
2. angemessene Überwachung neu hinzugekommener Tiere, die, falls nötig, abgesondert werden,
3. regelmäßige Reinigung und Desinfizierung der Tierunterkünfte und der Räumlichkeiten sowie der Materialien, mit denen die Tiere in Berührung kommen,
4. Maßnahmen gegen das Eindringen unerwünschter und krankheitsübertragender Tiere,
5. Bekämpfung von Außen- und Innenparasiten,
6. Trennung der Arten oder Tiere, die sich - von Natur aus oder nicht - feindselig gegeneinander verhalten.

Art. 6 - § 1 - Der Verwalter schließt einen Vertrag mit einem zugelassenen Tierarzt; darin wird Letzterer beauftragt, regelmäßig Wohlbefinden, Gesundheitszustand, Pflege und Unterbringung der Tiere zu kontrollieren und die notwendigen Impfungen vorzunehmen. Das Muster dieses Vertrags wird in Anlage V festgelegt.

Der Verantwortliche ruft den Vertragstierarzt für die Kontrollbesuche herbei, deren Mindesthäufigkeit wie folgt festgelegt ist:

1. in Hunde- und Katzenzuchtstätten:
 - bis zu zehn weibliche Zuchttiere: ein Besuch pro Jahr,
 - von elf bis zwanzig weibliche Zuchttiere: ein Besuch pro Halbjahr,
 - von einundzwanzig bis fünfzig weibliche Zuchttiere: ein Besuch pro Quartal,
 - mehr als fünfzig weibliche Zuchttiere: ein Besuch pro Monat,
2. in Tierhandelsunternehmen und Tierheimen:
 - ein Besuch pro Jahr (unabhängig von den dort gehaltenen Arten),
 - ein Besuch pro Quartal, wenn dort Hunde oder Katzen gehalten oder verkauft werden,
3. in Tierpensionen:
 - ein Besuch pro Sommerferien,
 - ein Besuch pro Quartal während der Betriebsperiode, wenn es mehr als zwanzig Plätze für Hunde oder Katzen gibt.

§ 2 - Der Vertragstierarzt vermerkt mindestens bei jedem dieser Besuche:

1. das Datum seines Kontrollbesuchs und seine Unterschrift,
2. seine Beobachtungen und Bemerkungen,
3. seine eventuellen Empfehlungen.

Diese Auskünfte werden in der Einrichtung in Form eines Registers aufbewahrt und stehen der Kontrollbehörde mindestens zwei Jahre lang zur Verfügung.

§ 3 - Wenn der Verwalter und/oder der Verantwortliche den Vertragstierarzt nicht für die regelmäßige Kontrolle der Einrichtung herbeirufen oder seinen Bemerkungen und Empfehlungen keine Folge leisten, setzt der Vertragstierarzt den Dienst schriftlich davon in Kenntnis.

§ 4 - Die Honorare des Vertragstierarztes gehen zu Lasten des Verwalters.

§ 5 - Bei einem Bruch des in § 1 erwähnten Vertrags setzt die Partei, die die Initiative hierzu ergreift, die andere Partei per Einschreiben hiervon in Kenntnis, wobei sie dem Dienst eine Kopie übermittelt. Der laufende Vertrag bleibt bis zur Unterzeichnung eines neuen Vertrags und höchstens dreißig Tage nach der Kündigung gültig. Eine Kopie des neuen Vertrags wird dem Dienst binnen acht Tagen nach seinem Abschluss übermittelt.

Abschnitt 2 - Sonderbedingungen für die Haltung von Hunden und Katzen

Unterabschnitt 1 - Ausrüstung

Art. 7 - § 1 - Die Abmessungen der Unterkünfte für Hunde und Katzen sind der Größe des Tieres angepasst. Die erforderlichen Mindestnormen sind in Anlage II aufgenommen. Für die Berechnung der Abmessungen der Wurfzwinger wird nur die Mutter berücksichtigt, bis die Jungtiere das Alter von sieben Wochen erreicht haben.

In außergewöhnlichen Fällen von Überbevölkerung darf in Tierheimen zeitweilig von den in Anlage II festgelegten Mindestnormen abgewichen werden, sofern das Wohlbefinden der Tiere nicht gefährdet wird und ihnen täglich genügend Bewegungsmöglichkeit geboten wird. Dieser Zeitraum darf jedoch nicht mehr als zwei Monate pro Jahr betragen.

Im Geschäftsraum eines Tierhandelsunternehmens dürfen Hunde und Katzen von höchstens vier Monaten in Abweichung von Absatz 1 zeitweilig in einem Zwinger oder einem Käfig gehalten werden, der den in Anlage III erwähnten Mindestabmessungen entspricht.

§ 2 - Der Boden des Zwingers muss eben, gut drainiert, einfach zu reinigen und wasserabstoßend sein. Ein Holzboden ist, außer für die Liegestätte, verboten. Die Benutzung von Lattenrosten ist nur für einen begrenzten Teil der Zwingerfläche und unter der Bedingung, dass sie den Pfoten genügend Halt bieten, erlaubt.

Die Einstreu wird regelmäßig erneuert.

Nach günstiger Stellungnahme des Dienstes kann ein zusätzlicher mit Gras, Kies oder einem anderen angemessenen Material bedeckter Platz zugelassen werden.

Die Tiere verfügen über einen trockenen und bequemen Ruheplatz.

§ 3 - Ausgenommen in Wurfzwingern kann das Tier zumindest von einer Seite des Zwingers aus nach außen hin schauen. Diese Öffnung beträgt mindestens $\frac{1}{4}$ der Oberfläche dieser Seite und befindet sich auf Augenhöhe des Tieres.

Die Zwinger sind so voneinander getrennt, dass die Tiere sich nicht gegenseitig verletzen können.

§ 4 - Hochtrchtige Weibchen und Weibchen mit nicht abgesetzten Jungtieren verfügen über angemessenes Nestmaterial und ihre Unterkunft ist mit einer angepassten Wärmequelle ausgestattet. Außerdem verfügen Welpen über bearbeitbare Gegenstände zur Bereicherung ihres Umfelds.

§ 5 - Für Katzen sind, außer in Tierhandelsunternehmen, Gegenstände vorhanden, auf die sie klettern und an denen sie ihre Krallen schärfen können. Ruheplätze sind auf verschiedenen Ebenen vorgesehen.

Katzen in Zwingern verfügen stets über eine Katzentoilette mit ausreichend absorbierender Einstreu.

§ 6 - In Einrichtungen, in denen Tiere drinnen gehalten werden, ist eine ausreichende natürliche Beleuchtung zur Einhaltung eines normalen Tag- und Nachtrhythmus vorhanden. In den Räumen werden durch ausreichende Belüftung und Luftzirkulation Kondensation, zu hohe Feuchtigkeit und hohe Konzentration schädlicher Gase vermieden.

§ 7 - Draußen gehaltene Tiere verfügen über einen beschatteten Platz während der warmen und sonnigen Tage und über einen zugfreien Unterschlupf zum Schutz vor Kälte, Regen und Bodenfeuchtigkeit. Dieser Unterschlupf ist groß genug, damit das Tier sich leicht darin bewegen kann. Die Öffnung ist groß genug, damit das Tier mühelos hindurch kommt.

§ 8 - Einrichtungen für mehr als fünfzig ausgewachsene Tiere verfügen über einen Raum für Untersuchungen, Pflege, kleinere veterinärmedizinische Eingriffe und, falls nötig, die Absonderung bestimmter Tiere.

§ 9 - Wenn sich an einer Adresse mehrere zulassungspflichtige Einrichtungen befinden, müssen sie derart voneinander getrennt sein, dass die Tiere gleicher Art und verschiedener Einrichtungen nicht in direkten Kontakt miteinander kommen.

Unterabschnitt 2 - Pflege der Hunde und Katzen

Art. 8 - Das Personal behandelt die Tiere vorsichtig und fachkundig. Zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang ist eine minimale interaktive Anwesenheit gewährleistet, damit sich die Tiere besser an Menschen gewöhnen.

In Hundezuchtstätten und Katzensuchtstätten, in denen zehn bis zwanzig weibliche Zuchttiere gehalten werden, verbringt eine Person täglich mindestens vier Stunden mit der Pflege der Tiere.

Bei einundzwanzig bis einschließlich fünfzig weiblichen Zuchttieren werden täglich mindestens acht Stunden mit der Pflege der Tiere verbracht.

Werden mehr als fünfzig weibliche Zuchttiere gehalten, werden zusätzlich pro Gruppe von höchstens fünfzig Tieren vier Stunden mit deren Pflege verbracht.

Art. 9 - § 1 - Wenn mehrere Tiere in ein und demselben Zwinger sitzen, müssen sie gleichzeitig fressen können.

Das Futter wird in angepassten und sauberen Näpfen verteilt.

Nicht gefressenes Futter, Trockenfutter ausgenommen, wird vor der Verteilung von neuem Futter aus dem Zwinger entfernt.

Trinkwasser steht ständig zur Verfügung.

§ 2 - Ausgewachsene Hunde verfügen ständig über einen geeigneten Gegenstand zum Nagen. Wenn sie in Gruppen gehalten werden, werden solche Gegenstände regelmäßig, aber nur unter Aufsicht gegeben.

§ 3 - Ab dem Ende der dritten Lebenswoche haben die Tiere Zugang zu nicht flüssigem Futter. Außer bei anders lautendem Gutachten des Vertragstierarztes dürfen die Tiere nicht vor dem Alter von sechs Wochen ganz abgesetzt werden.

Art. 10 - Der Vertragstierarzt trägt die von ihm vorgenommenen Impfungen mit Angabe der Bezeichnung des Impfstoffes, der Chargennummer und des Verabreichungsdatums für Tiere, die über einen offiziellen Ausweis verfügen müssen, in diesen Ausweis oder für die anderen Tiere in deren individuelles Impfbuch ein, nachdem er die Identifizierungsdaten des Tieres überprüft oder vervollständigt hat. Er trägt seinen Namen darin ein und unterzeichnet es.

Art. 11 - Wenn Tiere gemeinsam in einem Zwinger untergebracht werden, werden die nötigen Vorkehrungen zur Vermeidung von Aggressivität ergriffen.

Art. 12 - § 1 - Die Krallen der Hunde werden regelmäßig kontrolliert und, falls nötig, geschnitten.

§ 2 - Das Fell der Tiere wird unterhalten und, falls nötig, gebürstet, geschnitten oder geschoren.

Abschnitt 3 - Sonderbedingungen für die Haltung anderer Tiere

Unterabschnitt 1 - Kleine Säugetiere

Art. 13 - § 1 - Die Käfige sind mit genügend den darin gehaltenen Tierarten angepasster Einstreu versehen. Die Einstreu wird regelmäßig erneuert, damit sie trocken genug ist.

§ 2 - Die Mindestnormen für Käfige für kleine Nagetiere und Kaninchen werden in Anlage IV Tabelle 1 festgelegt.

§ 3 - Für Frettchen werden die Mindestnormen für Käfige in Anlage IV Tabelle 2 festgelegt.

Das Personal behandelt die Tiere vorsichtig und fachkundig, damit sie sich besser an Menschen gewöhnen.

Unterabschnitt 2 - Vögel

Art. 14 - § 1 - Die Abmessungen der Käfige ermöglichen es den Vögeln zumindest, ungehindert mit den Flügeln zu schlagen und ihr Gefieder zu glätten.

Die für die Haltung bestimmter Käfig- und Volierenvögel geltenden Mindestnormen sind in Anlage IV Tabelle 3 aufgenommen. Diese Normen gelten nicht für junge, noch von ihren Eltern abhängige oder mit der Hand aufgezogene Vögel.

§ 2 - Käfige und Volieren sind mit Sitzstangen ausgestattet, deren Durchmesser den darin untergebrachten Arten und deren Länge der Anzahl Vögel angepasst ist und die es ermöglichen, dass alle gleichzeitig darauf sitzen können. Diese Sitzstangen dürfen nicht über dem Trinkwasser oder dem Futter angebracht werden.

§ 3 - Den Vögeln wird die Möglichkeit geboten, ein Sand- oder Wasserbad zu nehmen. Wasservögel verfügen über Wasser, um darin zu baden.

Unterabschnitt 3 - Reptilien und Amphibien

Art. 15 - § 1 - Vivarien für Amphibien und Reptilien werden je nach den Bedürfnissen der Art mit Steinen, Ästen, Pflanzen und einer Wasserfläche ausgestattet. Sie werden gut durchlüftet und sind je nach den Bedürfnissen der Art mit einem angemessenen Befeuchtungs- und Wärmesystem ausgestattet. Für Eidechsen ist eine UV-Beleuchtung und für Schlangen ist ein Versteck vorgesehen. Wasserschildkröten verfügen über eine Erdbodenfläche. Alle Vivarien für Landtiere verfügen über einen ständig trockenen Erdbodenteil. Das Wasser des Trinknapfes wird mindestens täglich gewechselt und der Trinknapf wird mindestens einmal wöchentlich desinfiziert.

§ 2 - Die Tiere verfügen über ein angemessenes Substrat, das sauber und frei von Parasiten aufbewahrt wird. Das Substrat wird mindestens einmal pro Monat vollständig gewechselt und bei jedem Wechsel der Arten im Vivarium.

§ 3 - In Vivarien für Chamäleons wird ein Tropfsystem installiert.

§ 4 - Stress bei den Tieren wird möglichst vermieden, insbesondere beim Reinigen der Vivarien.

§ 5 - Arten, die verschiedene ökologische Bedingungen benötigen, werden nicht zusammen gehalten.

§ 6 - Der Raum, in dem die Vivarien stehen, ist sauber und gut durchlüftet.

§ 7 - Das verteilte Futter ist den Bedürfnissen der Art angepasst. Mit Ausnahme von Wirbellosen und Fischen wird Reptilien nach Möglichkeit kein lebendes Tier verfüttert.

§ 8 - Wenn es nötig ist, Tiere den Winterschlaf halten zu lassen, geschieht dies an einem angepassten Ort, fern von der Öffentlichkeit.

§ 9 - Männliche Landtiere werden getrennt gehalten, um Konflikte zu vermeiden.

§ 10 - Die Mindestnormen für Vivarien für Eidechsen, Schildkröten, Schlangen und Amphibien sind in Anlage IV Tabelle 4 aufgenommen.

Unterabschnitt 4 - Aquarienfische

Art. 16 - § 1 - Die Mindestnormen für Aquarien sind in Anlage IV Tabelle 5 aufgenommen.

§ 2 - Außer für Aquarien mit männlichen Kampffischen (*Betta splendens*) wird das Wasser jeden Aquariums durch ein individuelles oder zentralisiertes Filtersystem geklärt und ist das Wasser mit einem individuellen Luftverteiler oder einem anderen effizienten Belüftungssystem ausgestattet.

Der Nitratgehalt (NO_2^-) liegt stets unter 0,3 mg pro Liter.

Das Niveau der Filtrierung und der Belüftung richtet sich nach der Anzahl Fische im Aquarium.

§ 3 - Das der Hantierung mit Fischen dienende Material wird nur für ein einziges Aquarium oder eine einzige Serie miteinander verbundener Aquarien verwendet oder wird nach jeder Verwendung gereinigt und in einem Desinfektionsmittel aufbewahrt.

Unterabschnitt 5 - Gemeinsame Bestimmungen

Art. 17 - Der Minister kann genauere Regeln hinsichtlich der Bedingungen für die Haltung und die Pflege der verschiedenen in den Unterabschnitten 1, 2, 3 und 4 erwähnten Tierarten festlegen.

Abschnitt 4 - Besondere Betriebsbedingungen

Unterabschnitt 1 - Hundezuchtstätten und Katzenzuchtstätten

Art. 18 - § 1 - Der Verantwortliche führt ein Verzeichnis, das die Daten über alle für die Zucht bestimmten Weibchen enthält.

Hündinnen, die vor dem 1. September 1998 geboren worden sind, werden ebenfalls gemäß dem für die Identifizierung und die Registrierung von Hunden vorgesehenen gesetzlichen Verfahren identifiziert und registriert.

Das Muster dieses Verzeichnisses wird in Anlage VI A festgelegt.

§ 2 - Außerdem führt der Verantwortliche für jeden Wurf eine Zuchtkarte, deren Muster in Anlage VI B festgelegt wird.

Der Käufer eines Tieres kann die Daten über den Wurf, mit Ausnahme der Angaben der anderen Käufer, einsehen.

§ 3 - Die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Daten werden binnen achtundvierzig Stunden nach einer etwaigen Änderung angepasst. Sie werden der Kontrollbehörde jederzeit zur Verfügung gehalten. Sie werden mindestens zwei Jahre lang, nachdem das Weibchen beziehungsweise das zuletzt vermerkte Weibchen die Zuchtstätte verlassen hat, aufbewahrt. Diese Unterlagen dürfen auf computergestützte Weise geführt werden, sofern die Daten während der oben erwähnten Dauer von zwei Jahren vollständig verfügbar bleiben.

Art. 19 - § 1 - Es ist verboten, die Weibchen mehr als zweimal pro Jahr werfen zu lassen.

§ 2 - Die Zucht mit Tieren, die eines der erblichen Leiden aufweisen, deren Liste vom Minister festgelegt worden ist, ist verboten.

§ 3 - Die Zucht durch Kreuzung verschiedener Rassen ist verboten, vorbehaltlich der Abweichungen, die vom Minister nach Stellungnahme des Rates für das Wohlbefinden der Tiere oder der Gesellschaften für die Verbesserung der Hunde- und Katzenrassen schriftlich gewährt werden.

Unterabschnitt 2 - Tierheime

Art. 20 - § 1 - Die Haupttätigkeit eines Tierheims ist die Aufnahme verloren gegangener, ausgesetzter, verwahrloster, beschlagnahmter oder eingezogener Tiere. Das Heim bemüht sich nach Möglichkeit um die Vermittlung der dafür in Frage kommenden Tiere und versucht, den Aufenthalt der aufgenommenen Tiere nicht unnötig zu verlängern. Zucht und Verkauf von Tieren durch das Heim sind verboten.

§ 2 - Für Arten, für die keine Unterbringungsnormen festgelegt worden sind, überprüft der Dienst, ob die Verhältnisse für eine Unterbringung des aufgenommenen Tieres geeignet sind, bevor er eine Zulassung erteilt.

§ 3 - Tierarten, die spezielle Kenntnisse erfordern, werden nach Möglichkeit einem für diese Art zugelassenem Tierheim anvertraut.

Art. 21 - § 1 - Unbeschadet einer eventuellen Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung nimmt der Verantwortliche die ihm angebotenen Tiere auf, sofern er über angemessene Räume für die Aufnahme und über angemessene Kenntnisse verfügt.

§ 2 - Bei der Ankunft eines Tieres überprüft der Verantwortliche, ob es ein Identifizierungszeichen trägt.

Für Tiere, die Identifizierungszeichen tragen:

1. unternimmt der Verantwortliche, wenn es sich um verloren gegangene oder streunende Tiere handelt, sofort die nötigen Schritte, damit der Eigentümer des Tieres ausfindig gemacht und unverzüglich benachrichtigt wird.

2. vergewissert er sich, wenn es sich um Tiere handelt, die spontan abgegeben wurden, beim Empfang oder auf jeden Fall, bevor er sich des Tieres entledigt, dass der Verantwortliche für das Tier selber darin einwilligt, es im Heim abzugeben.

§ 3 - Wenn es aufgrund des Gesundheitszustands oder des Verhaltens eines Tieres erforderlich ist oder wenn es aus anderen Gründen unmöglich ist, ein Tier zu vermitteln oder zur Adoption zu geben, kann das Tier mit Rücksicht auf sein Wohlbefinden und nach Absprache mit dem Vertragstierarzt getötet werden; dieser führt die notwendige Euthanasie selber durch und vermerkt sie in dem Register.

§ 4 - Der Verantwortliche führt ein Gesamtregister oder ein Register pro Art gemäß dem Muster in Anlage VII, in dem Änderungen binnen achtundvierzig Stunden vermerkt werden.

§ 5 - Für Hunde führt der Verantwortliche zusätzlich zu dem Register eine individuelle Akte, die aus drei Unterlagen besteht:

- einer Abgabeerklärung gemäß dem Muster in Anlage VIII A, die für Hunde auszufüllen ist, die von ihrem Verantwortlichen abgegeben werden,
- ein Bewertungsblatt in Bezug auf das Verhalten im Heim gemäß dem Muster in Anlage VIII B,
- einem Adoptionsvertrag gemäß dem Muster in Anlage VIII C, in dem die Rubriken festgelegt werden, die mindestens im Vertrag aufgeführt sein müssen.

Die erste Unterlage umfasst Informationen über die Vorgeschichte in Bezug auf Gesundheit, Verhalten und Umgebung des im Heim abgegebenen Hundes.

Die zweite Unterlage umfasst die Beobachtungen zum Verhalten des Hundes während seines Aufenthalts im Heim.

Die dritte Unterlage besteht aus dem Vertrag, der zwischen dem Heim und dem Adoptierenden geschlossen wird.

Die Informationen auf der Erklärung zur Abgabe eines Hundes und dem Bewertungsblatt in Bezug auf das Verhalten im Heim, mit Ausnahme der Identität der vorherigen Eigentümer, werden den Adoptionswilligen mitgeteilt.

Der Ausweis beziehungsweise das Impfbuch wird dem neuen Verantwortlichen für das Tier mitgegeben.

§ 6 - Der Verantwortliche berät den Adoptionswilligen bei der Wahl eines Hundes, indem er mit ihm die Liste mit den Fragen durchnimmt, die auf jeden Fall vor der Anschaffung eines Hundes gestellt werden müssen und deren Muster in Anlage IX aufgenommen ist. Diese Unterlage wird jedem Besucher des Tierheims zur Verfügung gestellt.

§ 7 - Die in den Paragraphen 4 und 5 erwähnten Unterlagen werden mindestens zwei Jahre lang nach dem Weggang des Tieres beziehungsweise des letzten Tieres aufbewahrt. Sie können auf computergestützte Weise geführt werden, sofern die Daten für die oben erwähnte Dauer von zwei Jahren vollständig verfügbar bleiben. Sie werden der Kontrollbehörde jederzeit zur Verfügung gehalten.

Art. 22 - Die Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts finden keine Anwendung auf Zwinger, die es in bestimmten Gemeinden für eine erste Aufnahme in Erwartung der Übergabe an ein zugelassenes Tierheim gibt.

Unterabschnitt 3 - Tierpensionen

Art. 23 - Der Verantwortliche überprüft anhand des Ausweises beziehungsweise des Impfbuches, ob die der Einrichtung anvertrauten Hunde und Katzen ordnungsgemäß gegen folgende Krankheiten geimpft sind:

- für Hunde: Staupe, Parvovirose, Hepatitis contagiosa canis, Bordetellose und Influenza (Zwingerhusten),
- für Katzen: Panleukopenie (Thyphus), Rhinotracheitis/Katzenschnupfen (Coryza), Leukose.

§ 2 - Das Impfbuch beziehungsweise der Ausweis begleitet das Tier während seines Aufenthalts in der Einrichtung.

Art. 24 - § 1 - Bei der Aufnahme eines Tieres in einer Pension schließt der Verantwortliche mit dem Eigentümer einen Vertrag in doppelter Ausfertigung, der von beiden Parteien unterzeichnet wird und von dem jede Partei ein Exemplar erhält.

Im Vertrag wird Folgendes angegeben:

- laufende Nummer,
- Name, Adresse und Unternehmensnummer der Einrichtung,
- Name, Adresse und Telefonnummer des Eigentümers des Tieres oder gegebenenfalls Unternehmensnummer der Zentralen Datenbank der Unternehmen,

- Dauer des Aufenthalts des Tieres mit dem vorgesehenen Datum der Ankunft und des Weggangs,
- Verpflichtung des Verantwortlichen für die Pension, das Tier einzeln oder in einer Gruppe unterzubringen, auf eine vorab vereinbarte Weise zu füttern und, falls nötig, einen bestimmten Tierarzt zu konsultieren,
- Name, Adresse und Telefonnummer einer vom Eigentümer bevollmächtigten Person, falls der Eigentümer un erreichbar ist,
- Name des Tieres,
- Identifizierungszeichen des Tieres oder in dessen Ermangelung seine Beschreibung,
- wichtige Merkmale des Tieres,
- Gewohnheiten des Tieres (Fressgewohnheiten, Verhalten),
- eventuelle Krankheiten oder Leiden, anzuwendende Behandlungen und gegebenenfalls zuletzt erhaltene Behandlungen,
- Name des behandelnden Tierarztes.

Im Vertrag kann ebenfalls festgehalten werden, dass das Tier unangemeldeten Besuch vom Eigentümer oder von einer Person, die er bestimmt, bekommen kann.

Die Verträge werden vom Verantwortlichen für die Einrichtung mindestens sechs Monate lang, nachdem das Tier die Einrichtung verlassen hat, aufbewahrt und stehen den Kontrollbehörden jederzeit zur Verfügung.

Der Minister kann das Muster des Vertrags festlegen.

§ 2 - Im Bewusstsein, dass die Tiere sich in einer fremden Umgebung befinden, schenkt der Verantwortliche oder sein Personal ihnen besondere Aufmerksamkeit, indem er ihnen gegebenenfalls vertraute Gegenstände (Decke, Korb, Spielzeug) zur Verfügung stellt.

Unterabschnitt 4 - Tierhandelsunternehmen

Art. 25 - § 1 - Der Verantwortliche für ein Tierhandelsunternehmen, in dem Hunde oder Katzen vermarktet werden, führt für jede dieser Arten ein Register gemäß dem Muster in Anlage X.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Daten werden binnen achtundvierzig Stunden nach jeder Änderung aktualisiert. Das Register steht den Kontrollbehörden jederzeit zur Verfügung und wird mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt. Es kann auf computergestützte Weise geführt werden, sofern die Daten für die oben erwähnte Dauer von zwei Jahren vollständig verfügbar bleiben.

Art. 26 - § 1 - In öffentlich zugänglichen Handelsunternehmen wird für andere Tiere als Hunde, Katzen, Frettchen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Mäuse und Ratten der korrekte wissenschaftliche Name lesbar auf den Unterkünften angebracht, in denen sie gehalten werden.

Gibt es einen üblichen Tiernamen, wird er ebenfalls mindestens in der Sprache des Gebiets, wo das Tier vermarktet wird, vermerkt.

Der Minister kann die zu verwendenden taxonomischen Listen oder Nachschlagewerke bestimmen.

§ 2 - In öffentlich zugänglichen Handelsunternehmen dürfen keine Tiere ausgestellt werden, die nicht verkauft werden dürfen.

§ 3 - Hunde und Katzen werden nicht im Schaufenster des Geschäfts oder auf dem Bürgersteig vor dem Geschäft zum Kauf angeboten.

§ 4 - Jede gehaltene Amphilien- oder Reptilienart wird mindestens durch ihren wissenschaftlichen Namen identifiziert. Des Weiteren steht für jede Art eine Beschreibung der empfohlenen Haltungsbedingungen mit folgenden Informationen zur Verfügung:

1. Tages- und Nachttemperatur,
2. Feuchtigkeitsgrad tagsüber und nachtsüber,
3. Typ des Vivariums und Mindestabmessungen in Bezug auf die darin gehaltene Art.

§ 5. Für jede Reptilien- und Amphibienart wird ebenfalls Folgendes vermerkt:

1. Herkunft (Herkunftsland, in Gefangenschaft gezüchtet oder in der Natur gefangen),
2. Biotop,
3. Schutzstatus (CITES),
4. Nahrung für ausgewachsene Tiere und Jungtiere,
5. maximale Größe des ausgewachsenen Tieres,
6. eventuell Grad der erforderlichen Kenntnisse des Käufers.

§ 6 - Jede Fischart wird mindestens durch ihren wissenschaftlichen Namen identifiziert. Des Weiteren steht für jede Art eine Beschreibung der empfohlenen Haltungsbedingungen mit folgenden Informationen zur Verfügung:

1. Salzgehalt oder Dichte des Wassers im Fall von Salzwasser,
2. pH-Wert oder Säuregrad im Fall von Süßwasser,
3. Härte (gH und kH) oder Leitfähigkeit im Fall von Süßwasser,
4. Temperatur des Wassers.

Ein Densimeter, ein System zur pH-Messung, ein Thermometer und ein Leitfähigkeitsmesser werden den Kunden und den Kontrollbehörden zur Verfügung gehalten.

§ 7 - Kein einziger Fisch aus einem Aquarium, das kranke Fische enthält, oder aus einem Aquarium, das mit einem Serien-Aquarium verbunden ist, in dem kranke Fische sind, darf verkauft werden.

§ 8 - Der Minister kann genauere Regeln hinsichtlich der Bedingungen für die Ausstellung der verschiedenen Tierarten in Tierhandelsunternehmen festlegen.

KAPITEL IV - Bedingungen für die Vermarktung von Tieren

Abschnitt 1 - Allgemeine Bedingungen für die Vermarktung von Tieren

Art. 27 - Verboten ist die Vermarktung von:

- Tieren mit deutlichen Krankheitssymptomen,
- auf betrügerische Weise eingeführten oder illegal gehaltenen Tieren,
- nicht abgesetzten oder vorzeitig abgesetzten Säugetieren,
- Tieren, die einer nicht erlaubten Amputation unterzogen worden sind, außer wenn der Eingriff vor Inkrafttreten des Verbots durchgeführt worden ist.

§ 2 - Der Verkauf von streunenden, verloren gegangenen oder ausgesetzten Tieren ist verboten.

§ 3 - Der Verantwortliche für ein Tier darf weder falsche Informationen, insbesondere in Bezug auf Alter, Herkunft oder Bezeichnung des zum Kauf angebotenen Tieres erteilen noch irreführende Werbung machen, um den Verkauf eines Tieres zu fördern.

Art. 28 - Es ist verboten, Hunde und Katzen zu vermarkten:

- die jünger als sieben Wochen sind,
- die nicht gemäß den Gesetzesvorschriften identifiziert und registriert worden sind,
- ohne ein den Gesetzesbestimmungen entsprechendes Identifizierungs- und Registrierungsdocument.

Abschnitt 2 - Sonderbedingungen für die Vermarktung von Tieren durch die Einrichtungen

Unterabschnitt 1 - Allgemeine Bedingungen

Art. 29 - § 1 - Der Verantwortliche für eine Zuchtstätte oder ein Handelsunternehmen gibt dem Privatkäufer die notwendigen Anweisungen im Hinblick auf Fütterung, Unterbringung und Pflege des Tieres. Auf Verlangen des Käufers händigt der Verantwortliche ihm eine datierte Bescheinigung über die Eigentumsübertragung aus, auf der Name des Verkäufers und des Käufers, Art und Anzahl der verkauften Tiere vermerkt sind.

§ 2 - Der Minister kann die Tierarten, -taxone oder -kategorien bestimmen, für die die in § 1 erwähnten Anweisungen schriftlich erteilt werden müssen, und den Inhalt oder die Bedingungen für die Ausarbeitung dieser Anweisungen festlegen.

§ 3 - Der Verantwortliche für eine zugelassene Einrichtung hängt die in Artikel 2 § 7 erwähnte Zulassungsbescheinigung sichtbar in seiner Einrichtung auf.

§ 4 - Wenn der Dienst ein Problem beziehungsweise Probleme hinsichtlich der Gesundheit oder des Wohlbefindens feststellt, kann dieser häufigere Besuche des Vertragstierarztes als in Artikel 6 § 1 vorgesehen anordnen und die nötigen Maßnahmen treffen, um die Ausbreitung ansteckender Krankheiten oder Leiden zu begrenzen, einschließlich der Aussetzung des Handels.

Unterabschnitt 2 - Sonderbedingungen für die Vermarktung von Hunden und Katzen

Art. 30 - Beim Verkauf eines Hundes oder einer Katze gibt der Verantwortliche für die Zuchtstätte oder das Handelsunternehmen eine Garantie über die Gesundheit des Tieres.

Dazu händigt er dem Käufer eine ordnungsgemäß ausgefüllte Garantiebescheinigung gemäß dem Muster in Anlage XI aus. Ein Exemplar dieser Bescheinigung wird mindestens sechs Monate lang vom Verkäufer aufbewahrt.

Unbeschadet der Rechte, die der Käufer gemäß den geltenden Rechtsmitteln und insbesondere den Artikeln 1641 und folgenden des Zivilgesetzbuchs geltend machen könnte, lässt die Garantie dem Käufer die Wahl zwischen der Rückzahlung des Kaufpreises, der Ersetzung des Tieres und der Teilrückzahlung des Tieres gemäß den in der Bescheinigung aufgeführten Bedingungen.

Der Verwalter eines zugelassenen Tierhandelsunternehmens kann den Verkäufer beim Ankauf eines Hundes oder einer Katze von der Verpflichtung befreien, ihm eine Garantiebescheinigung auszustellen.

Art. 31 - § 1 - Bei der Vermarktung eines Hundes werden die Anweisungen, wie in Artikel 29 § 1 festgelegt, zusammen mit angemessenen vom Dienst gebilligten schriftlichen Anweisungen über die Hundezucht dem Käufer schriftlich mitgegeben.

§ 2 - Der Verantwortliche für die Einrichtung berät den Kaufwilligen bei der Wahl eines Hundes, indem er mit ihm eine Liste mit den Fragen durchgeht, die auf jeden Fall vor der Anschaffung eines Hundes gestellt werden müssen und deren Muster in Anlage X aufgenommen ist. Dieses Dokument wird jedem Besucher der Einrichtung zur Verfügung gestellt.

Art. 32 - § 1 - Der Minister kann die Impfung von Hunden und Katzen gegen von ihm bestimmte Krankheiten in zugelassenen Einrichtungen auferlegen.

§ 2 - Der Minister kann Maßnahmen zur Erkennung und Tilgung bestimmter Krankheiten in Einrichtungen ergreifen. Er kann die Verfahren und Tests zur Diagnose dieser Krankheiten festlegen.

Art. 33 - § 1 - Der Verwalter einer zugelassenen Einrichtung vermerkt seine Unternehmensnummer in jeder Werbung für die Vermarktung von Hunden oder Katzen in der spezialisierten oder nicht spezialisierten Presse.

§ 2 - In jeder Werbung für den Verkauf von Hunden in der spezialisierten Presse vermerkt der Verantwortliche für ein Tier die Identifizierungsnummer jedes Welpen oder der Mutter.

§ 3 - Für Anzeigen im Internet gelten dieselben Bedingungen wie für Anzeigen in der Presse.

§ 4 - Unter spezialisierter Presse oder spezialisierter Internetseite versteht man eine Zeitschrift beziehungsweise eine Internetseite, die ein garantiertes Minimum an regelmäßig angepassten redaktionellen Inhalten im Zusammenhang mit Haltung, Zucht oder Vermarktung von Tieren umfasst und deren darin inserierte Kleinanzeigen ausschließlich den Verkauf von Tieren oder direkt damit verbundenem Material betreffen.

Unterabschnitt 3 - Sonderbedingungen für die Vermarktung anderer Tiere

Art. 34 - Der Minister kann Sonderbedingungen für die Vermarktung anderer Tiere als Hunde und Katzen festlegen.

KAPITEL V - Übergangsbestimmungen

Art. 35 - Die Zulassungen, die gemäß dem Königlichen Erlass vom 17. Februar 1997 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Hundezuchtstätten, Katzenzuchtstätten, Tierheime, Tierpensionen und Tierhandelsunternehmen und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren vom Minister erteilt worden sind, und die Bedingungen für die Vermarktung von Tieren bleiben bis zu ihrem Verfalldatum gültig.

Art. 36 - § 1 - Die Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 6 des vorliegenden Erlasses keinen Vertrag mit einem zugelassenen Tierarzt haben, weil sie weder Hunde noch Katzen hielten, schließen einen solchen Vertrag mit einem zugelassenen Tierarzt ab und übermitteln dem Dienst binnen acht Tagen nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen eine Kopie davon.

§ 2 - In Abweichung von Artikel 2 § 6 kann der Dienst eine vorläufige Zulassung ausstellen. Die vorläufige Zulassung verfällt, sobald der Minister den Beschluss in Bezug auf den Zulassungsantrag gemäß Artikel 2 § 6 gefasst hat.

KAPITEL VI - Schlussbestimmungen

Art. 37 - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme von Kapitel III «Bedingungen für die Zulassung von Einrichtungen», das am ersten Tag des zwölften Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft tritt.

Art. 38 - Der Königliche Erlass vom 17. Februar 1997 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Hundezuchtstätten, Katzenzuchtstätten, Tierheime, Tierpensionen und Tierhandelsunternehmen und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren wird am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* aufgehoben, mit Ausnahme von Kapitel III «Bedingungen für die Zulassung von Einrichtungen», das am ersten Tag des zwölften Monats nach dem Monat der Veröffentlichung des vorliegenden Erlasses im *Belgischen Staatsblatt* aufgehoben wird.

Art. 39 - Unser Minister, zu dessen Zuständigkeit die Volksgesundheit gehört, Unser Minister des Innern, Unser Minister des Mittelstands, Unser Minister der Wirtschaft und Unser Minister des Verbraucherschutzes sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 27. April 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

R. DEMOTTE

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

Die Ministerin des Mittelstands

Frau S. LARUELLE

Der Minister der Wirtschaft

M. VERWILGHEN

Die Ministerin des Verbraucherschutzes

Frau F. VAN DEN BOSSCHE

ANLAGE I zum Königlichen Erlass vom 27. April 2007**ZULASSUNGSANTRAG FÜR**

EIN(E) Hundezuchtstätte/
Katzenzuchtstätte/
Tierheim/
Tierpension/
Tierhandelsunternehmen (1)

Bei der Gemeindeverwaltung erhalten am:

Verfallsdatum der Umweltgenehmigung:

Vom Veterinärinspektor erhalten am:

Zugelassen am:

Dieser Antrag und seine Anlagen (2) müssen bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

A. Administrative Auskünfte

Name, Adresse und Telefonnummer (Faxnummer) der Einrichtung

Name, Adresse und Telefonnummer (Faxnummer) des Verwalters

Unternehmensnummer der Zentralen Datenbank der Unternehmen:

Nummer der Umweltgenehmigung:

Räumlichkeiten der Einrichtung:

(Aufzählung der verschiedenen Räume und eventuell ihre Bestimmung)

Personalbestand (falls der Platz nicht ausreicht, füllen Sie diese Rubrik auf einem getrennten Blatt aus)

(Anzahl, Aufgaben, eventuelle Zeugnisse)

B. Auskünfte über die Tierarten und die maximale Kapazität (3)

Art	Maximale Kapazität
Hunde	
Katzen	
Vögel	
Nagetiere	
Reptilien	
Amphibien	
Fische	
Sonstige	

Der Unterzeichnete, Antragsteller und Verwalter der Einrichtung, bescheinigt, dass die oben erwähnten Angaben wahrheitsgetreu sind.

Ausgefertigt in, am/...../.....

Unterschrift des Verwalters

C. Stellungnahme der Gemeindeverwaltung

Stellungnahme in Bezug auf die Umweltgenehmigung:

Art. 4 § 5:

Feuerlöscher	Ja/Nein (1)
Branderkennungs- und Feueralarmanlage	Ja/Nein (1)
Notfallplan oder Angaben der Person, die im Notfall zu benachrichtigen ist	Ja/Nein (1)

D. Gutachten des Veterinärinspektors

(1) Unzutreffendes streichen

(2) Beigefügte oder nachfolgend angebrachte Unterlagen (Art. 2 § 2):

- Kopie des Vertrags mit dem zugelassenen Tierarzt
- Nachweis der Zahlung der in Art. 2 § 1 festgelegten Beträge

(3) Maximale Anzahl und Arten der Tiere, die gehalten werden können. Falls der Platz nicht ausreicht, füllen Sie diese Rubrik eventuell auf einem getrennten Blatt aus.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 27. April 2007 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
R. DEMOTTE

Der Minister des Innern
P. DEWAELE

Die Ministerin des Mittelstands
Frau S. LARUELLE

Der Minister der Wirtschaft
M. VERWILGHEN

Die Ministerin des Verbraucherschutzes
Frau F. VAN DEN BOSSCHE

ANLAGE II zum Königlichen Erlass vom 27. April 2007
--

I. MINDESTFLÄCHEN (m²) FÜR HUNDEZWINGER (1)

Anzahl Hunde	Widerristhöhe				
	unter 30 cm	unter 40 cm	unter 60 cm	unter 75 cm	über 75 cm
1	1,5	2	3	5	7
2	2	2,5	4	7	10
3	2,5	3	6	10	12
4	3	4	8	12	18
5	4	5	12	20	24
6	5	6	18	25	40
7	6	7	25	42	50
8	8	12	30	50	65
9	10	15	34	60	80
10	12	20	38	70	95

(1) Falls Hunde verschiedener Größen zusammen gehalten werden, muss für die Berechnung der Mindestfläche die Widerristhöhe des größten Hundes berücksichtigt werden.

II. MINDESTFLÄCHEN (m²) FÜR WURFZWINGER FÜR HUNDE

Widerristhöhe					
unter 25 cm	unter 35 cm	unter 40 cm	unter 60 cm	unter 75 cm	über 75 cm
1 m ²	1,5 m ²	2 m ²	3 m ²	3,5 m ²	5 m ²

III. MINDESTABMESSUNGEN FÜR KATZENZWINGER

Mindestfläche: 1 m² pro Katze

Mindesthöhe: 1 m 80

Gesehen, um Unserem Erlass vom 27. April 2007 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
R. DEMOTTE

Der Minister des Innern
P. DEWAELE

Die Ministerin des Mittelstands
Frau S. LARUELLE

Der Minister der Wirtschaft
M. VERWILGHEN

Die Ministerin des Verbraucherschutzes
Frau F. VAN DEN BOSSCHE

ANLAGE III zum Königlichen Erlass vom 27. April 2007

I. MINDESTNORMEN FÜR HUNDEZWINGER ODER -KÄFIGE IN GESCHÄFTSRÄUMEN (1)

Bodenfläche	Maximales Gesamtgewicht/m ² (2)
von 0,5 m ² bis zu 1 m ²	8 kg
von 1 m ² bis zu 2 m ²	12 kg
von 2 m ² bis zu 4 m ²	16 kg
ab 4 m ²	24 kg

- (1) Diese Normen gelten nur für bis zu vier Monate alte Hunde.
 (2) Unter "Gesamtgewicht" versteht man das Gesamtgewicht der in einem Zwinger/Käfig befindlichen Hunde.

II. MINDESTNORMEN FÜR KATZENZWINGER ODER -KÄFIGE IN GESCHÄFTSRÄUMEN (1')

Mindestfläche pro Tier: 0,2 m²

Mindesthöhe: 50 cm

- (1') Diese Normen gelten nur für bis zu vier Monate alte Katzen.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 27. April 2007 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
 R. DEMOTTE

Der Minister des Innern
 P. DEWAELE

Die Ministerin des Mittelstands
 Frau S. LARUELLE

Der Minister der Wirtschaft
 M. VERWILGHEN

Die Ministerin des Verbraucherschutzes
 Frau F. VAN DEN BOSSCHE

ANLAGE IV zum Königlichen Erlass vom 27. April 2007
--

TABELLE 1 - MINDESTABMESSUNGEN DER KÄFIGE FÜR KLEINE NAGETIERE UND KANINCHEN:

a) Käfige für ein Muttertier mit ihren Jungen:

Art	Gewicht der Mutter	Fläche (cm ²)	Höhe (cm)
Maus		200	12
Ratte		800	14
Hamster		650	14
Meerschweinchen		1200	25
Kaninchen	unter 1 kg	3000	30
	zwischen 1 kg und 2 kg	3500	30
	zwischen 2 kg und 3 kg	4000	35
	zwischen 3 kg und 4 kg	4500	40
	zwischen 4 kg und 5 kg	5000	40

b) Käfige für einzeln oder in Gruppen gehaltene Tiere:

Art	Durchschnittsgewicht	Anzahl (*)	Fläche (cm ²)	Höhe (cm)
Maus	-	1	200 cm ²	12
	unter 25 g	1 + y	200 cm ² + (y x 40 cm ²)	12
	ab 25 g	1 + y	200 cm ² + (y x 60 cm ²)	12
Ratte	-	1	350 cm ²	14
	unter 200 g	1 + y	350 cm ² + (y x 60 cm ²)	14
	ab 200 g	1 + y	350 cm ² + (y x 100 cm ²)	14
Hamster	-	1	200 cm ²	14
		1 + y	200 cm ² + (y x 60 cm ²)	14
Meerschweinchen	-	1	600 cm ²	25
	unter 200 g	1 + y	600 cm ² + (y x 100 cm ²)	25
	200 g bis unter 400 g	1 + y	600 cm ² + (y x 150 cm ²)	25
	ab 400 g	1 + y	600 cm ² + (y x 400 cm ²)	25
Kaninchen	unter 1 kg	1	1 500 cm ²	30
		1 + y	1 500 cm ² + (y x 500 cm ²)	30
	von 1 kg bis unter 2 kg	1	2 000 cm ²	30
		1 + y	2 000 cm ² + (y x 1 000 cm ²)	30
	von 2 kg bis unter 3 kg	1	2 500 cm ²	35
		1 + y	2 500 cm ² + (y x 1 500 cm ²)	35
	ab 3 kg	1	3 000 cm ²	40
	1 + y	3 000 cm ² + (y x 2 000 cm ²)	40	

* y = zusätzliche Anzahl Tiere pro Käfig

TABELLE 2 - MINDESTNORMEN FÜR KÄFIGE FÜR FRETTCHE:**Mindestabmessungen für Käfige für Frettchen:**Mindestfläche: 0,5 m² pro Tier

Mindesthöhe: 0,5 m

TABELLE 3 - MINDESTNORMEN FÜR KÄFIGE UND VOLIEREN:

Länge des Vogels (1)	KÄFIGE		VOLIEREN
	Volumen pro Vogel bei Einzelhaltung (cm ³)	Volumen pro Vogel bei Gruppenhaltung (cm ³)	Volumen pro Vogel (cm ³)
bis zu 12 cm (kleine Exoten)	9000	5000	12500
bis zu 16 cm (Kanarienvögel)	9000	6400	16000
bis zu 18 cm (Sittiche, Agaporniden, große Kanarienvögel)	9000	8000	20000
bis zu 20 cm (kleine Papageien)	19000	9600	24000
bis zu 25 cm (exotische Stare, Drosseln und Tauben)	50000	20000	80000
bis zu 30 cm (große exotische Vögel und Loris)	75000	25000	100000
bis zu 40 cm (Amazonen, Graupapageien)	75000	60000	150000
über 40 cm (Aras)	360000	450000	1000000

- (1) Die Länge wird vom Kopf bis zum Schwanzende gemessen.
Die Vogelarten werden nur als Hinweis angegeben.

TABELLE 4 - MINDESTABMESSUNGEN FÜR VIVARIEN (in cm: L = Länge, B = Breite, H = Höhe)**a) Schlangen**Einzel gehaltene Schlangen (Länge des Tieres als Gesamtlänge)

Erdschlangen: H: mindestens 1/3 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 20 cm
 B: mindestens 1/3 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 20 cm
 L: mindestens 2/3 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 20 cm

Baumschlangen und semiarboricole Schlangen:

H: mindestens 2/3 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 60 cm
 B: mindestens 1/3 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 20 cm
 L: mindestens 1/2 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 20 cm

In Gruppen gehaltene Schlangen (höchstens fünf Tiere, Länge des Tieres als Gesamtlänge)

Die Abmessungen des Vivariums beziehen sich auf das größte Tier.

Erdschlangen: H: mindestens 1/3 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 40 cm
 B: mindestens 2/3 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 30 cm
 L: mindestens die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 30 cm

Baumschlangen und semiarboricole Schlangen:

H: mindestens die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 60 cm für Tiere, die bis zu 40 cm lang sind, und bei einem Minimum von 80 cm für Tiere, die länger als 40 cm sind
 B: mindestens 2/3 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 40 cm
 L: mindestens 2/3 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 40 cm

Für mehr als zwei Meter lange Schlangen können die Abmessungen verringert werden bis auf:

*H: mindestens 1/2 der Länge des Tieres
 B: mindestens 1/2 der Länge des Tieres
 L: mindestens 3/4 der Länge des Tieres*

b) Schildkröten

PL = Panzerlänge (am Bauchpanzer berechnet)

Die Abmessungen beziehen sich immer auf das größte Tier.

b.1) Terrestrische und halbaquatische Arten

Höchstens zwanzig Tiere pro Vivarium, ungeachtet seiner Abmessungen.

Höchstens vier Schildkröten:

H: PL x 1 (mindestens 30 cm)
 B: PL x 2 (mindestens 25 cm)
 L: PL x 4 (mindestens 50 cm)

Mehr als vier und höchstens zehn Schildkröten:

H: PL x 1 (mindestens 40 cm)
 B: PL x 3 (mindestens 30 cm)
 L: PL x 5 (mindestens 50 cm)

Mehr als zehn und höchstens zwanzig Schildkröten:

H: PL x 2 (mindestens 50 cm)
 B: PL x 3 (mindestens 40 cm)
 L: PL x 6 (mindestens 60 cm)

b.2) Aquatische ArtenHöchstens vier Schildkröten:

- H: PL x 1 (mindestens 30 cm)
- B: PL x 2 (mindestens 25 cm)
- L: PL x 4 (mindestens 50 cm)

Mehr als vier und höchstens zehn Schildkröten:

- H: PL x 1 (mindestens 40 cm)
- B: PL x 3 (mindestens 30 cm)
- L: PL x 5 (mindestens 50 cm)

Mehr als zehn Schildkröten:

- H: PL x 2 (mindestens 50 cm)
- B: PL x 3 (mindestens 40 cm)
- L: PL x 6 (mindestens 60 cm)

Für aquatische Arten und halbaquatische Arten hängen die Größe und die Tiefe des Wasserteils von der Art ab.

Für halbaquatische Arten muss eine Erdbodenfläche von mindestens 1/3 der Mindestnorm des Vivariums vorhanden sein, wobei dieses mit einer Wärmelampe ausgestattet ist.

Die Tiefe des Wasserteils beträgt mindestens so viel wie die Breite des Brustschildes der größten Schildkröte, damit sie sich umdrehen kann.

c) Eidechsen und Krokodile

Die Abmessungen beziehen sich immer auf das größte Tier, Länge des Schwanzes einbegriffen.

Nicht mehr als fünfundzwanzig Tiere pro Vivarium, ungeachtet seiner Abmessungen.

Krokodile, große *Varanidae* und große *Teiidae* (mehr als 100 cm): niemals mehr als fünf Tiere pro Vivarium.

Höchstens zehn Tiere

Terrestrische Arten:

- H: mindestens 2/3 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 40 cm
- B: mindestens 1/2 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 40 cm
- L: mindestens 2 x die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 50 cm

Arboricole und semiarboricole Arten:

- H: mindestens 2 x die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 60 cm
- B: mindestens 1/2 der Länge des Tieres, bei einem Minimum von 40 cm
- L: mindestens 2 x die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 50 cm

Mehr als zehn und höchstens fünfundzwanzig Tiere

Terrestrische Arten:

- H: mindestens 1 x die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 50 cm
- B: mindestens 1 x die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 50 cm
- L: mindestens 3 x die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 60 cm

Arboricole und semiarboricole Arten:

- H: mindestens 2 x die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 80 cm
- B: mindestens 1 x die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 50 cm
- L: mindestens 3 x die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 60 cm

d) Amphibien

Die Abmessungen beziehen sich immer auf das größte Tier, Länge des Schwanzes einbegriffen (für Schwanzlurche).

Terrestrische Arten:

Weniger als 5 cm lange Tiere:

Bei weniger als zehn Tieren:

H: in allen Fällen mindestens 35 cm

B: in allen Fällen mindestens 30 cm

L: in allen Fällen mindestens 35 cm

Bei mehr als zehn Tieren (höchstens dreißig Tiere pro Vivarium, ungeachtet seiner Abmessungen):

H: in allen Fällen mindestens 40 cm

B: in allen Fällen mindestens 40 cm

L: in allen Fällen mindestens 40 cm

Mehr als 5 cm lange Tiere (höchstens zwanzig Tiere pro Vivarium, ungeachtet seiner Abmessungen):

H: in allen Fällen mindestens 40 cm

B: mindestens 5 x die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 40 cm

L: mindestens 10 x die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 60 cm

Arboricole Arten:

Weniger als 5 cm lange Tiere:

Bei weniger als zehn Tieren:

H: in allen Fällen mindestens 60 cm

B: in allen Fällen mindestens 30 cm

L: in allen Fällen mindestens 35 cm

Bei mehr als zehn Tieren (höchstens dreißig Tiere pro Vivarium, ungeachtet seiner Abmessungen):

H: in allen Fällen mindestens 60 cm

B: in allen Fällen mindestens 40 cm

L: in allen Fällen mindestens 40 cm

Mehr als 5 cm lange Tiere (höchstens zwanzig Tiere pro Vivarium, ungeachtet seiner Abmessungen):

H: in allen Fällen mindestens 80 cm

B: mindestens 5 x die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 40 cm

L: mindestens 10 x die Länge des Tieres, bei einem Minimum von 60 cm

TABELLE 5 - MINDESTNORMEN FÜR AQUARIEN (1)**a) Süßwasserfische**

Länge der Fische	Mindestvolumen Wasser (in Litern, Filter nicht einbegriffen)
- bis zu 5 cm	40
- über 5 cm und unter 10 cm	60
- ab 10 cm	100

Diese Normen gelten weder für männliche Kampffische (*Betta splendens*) noch für Eier legende Zahnkarpfen (*Cyprinodontidae*), die unter folgenden Bedingungen gehalten werden können:

Kampffisch	0,5 Liter Wasser
Eier legender Zahnkarpfen	10 Liter Wasser mit einer maximalen Höhe von 15 cm

b) Salzwasserfische

Länge der Fische	Mindestvolumen Wasser (in Litern, Filter nicht einbegriffen)
- höchstens 15 cm	180
- über 15 cm	250

(1): Die Anzahl Fische pro Aquarium muss dem Wasservolumen und dem Filtrier- und Belüftungsvermögen des Aquariums angepasst werden.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 27. April 2007 beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
R. DEMOTTE

Der Minister des Innern
P. DEWAELE

Die Ministerin des Mittelstands
Frau S. LARUELLE

Der Minister der Wirtschaft
M. VERWILGHEN

Die Ministerin des Verbraucherschutzes
Frau F. VAN DEN BOSSCHE

ANLAGE V zum Königlichen Erlass vom 27. April 2007

Vertrag zwischen dem zugelassenen Tierarzt und der Einrichtung

Der Unterzeichnete (Name und Vorname),

Verwalter von *
in (vollständige Adresse),

Unternehmensnummer der Zentralen Datenbank der Unternehmen:

bestimmt in Anwendung von Artikel 6 § 1 des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zur *Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren*

Dr. (Name und Vorname),

zugelassener Tierarzt in (Adresse),

Eintragsnummer bei der Tierärztekammer,

für die regelmäßige Kontrolle des Wohlbefindens, der Gesundheit, der Pflege und der Haltungsbedingungen der Tiere.

Falls oben erwähnter Tierarzt nicht verfügbar ist, kann folgende Person herbeigerufen werden (Kästchen ankreuzen und gegebenenfalls vervollständigen):

- Der stellvertretende Tierarzt, den er für seinen Kundenstamm bestimmt,
 Der Tierarzt, dessen Angaben nachfolgend aufgeführt sind und der als stellvertretender Tierarzt mit unterzeichnet,

Dr. (Name und Vorname),

zugelassener Tierarzt in (Adresse),

Eintragsnummer bei der Tierärztekammer

Ausgefertigt in, am

In mindestens drei Exemplaren, wobei eins zusammen mit der Akte über den Zulassungsantrag verschickt wird und eins von jeder Partei aufbewahrt wird.

Unterschrift des Verwalters

Unterschrift des Tierarztes

Einverständnis des stellvertretenden Tierarztes:

Datum und Unterschrift:

* Art der Einrichtung

Gesehen, um Unserem Erlass vom 27. April 2007 beigelegt zu werden

ALBERT
Von Königs wegen:Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
R. DEMOTTEDer Minister des Innern
P. DEWAELEDie Ministerin des Mittelstands
Frau S. LARUELLEDer Minister der Wirtschaft
M. VERWILGHENDie Ministerin des Verbraucherschutzes
Frau F. VAN DEN BOSSCHE

Verzeichnis der Zuchtweibchen

ANLAGE VI A zum Königlichen Erlass vom 27. April 2007

Art: Hund/Katze

Laufende Nummer	Rasse	Datum des Eingangs in der Zucht	Identifizierungszeichen ¹	Datum des Weggangs oder Todes	Bestimmung ²	Bemerkungen

- Für nicht identifizierte Katzen: Farbe und Beschaffenheit des Fells und besondere Merkmale eintragen.
- Bei Abretung: Namen und Adresse des Käufers oder seine Unternehmensnummer oder Nummer der Garantiebescheinigung³ oder Nummer der Gesundheitsbescheinigung³ angeben.
- In diesem Fall die Kopie der Bescheinigung genauso lange aufbewahren wie das Verzeichnis der Weibchen.

Dieses Dokument muss mindestens zwei Jahre lang nach dem Datum des Weggangs des letzten Weibchens aufbewahrt werden.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 27. April 2007 beigelegt zu werden

ALBERT
Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
R. DEMOTTE

Der Minister des Innern
P. DEWAELE

Die Ministerin des Mittelstands
Frau S. LARUELLE

Der Minister der Wirtschaft
M. VERWILGHEN

Die Ministerin des Verbraucherschutzes
Frau F. VAN DEN BOSSCHE

Zuchtkarte (eine Karte pro Wurf)**ANLAGE VI B zum Königlichen Erlass vom 27. April 2007**

Hund/Katze	Rasse:
Identifizierungszeichen der Mutter oder ihre laufende Nummer im Verzeichnis der Zuchtweibchen:	
Identifizierungsdaten des Vaters:	
Geburtsdatum:	
Anzahl geborener Jungfer:	
Anzahl abgesetzter Jungfer:	

Identifizierungsdaten jedes verkauften Jungfer ¹	Geschlecht	Datum des Ausgangs	Angaben des Käufers	
			Name	Vollständige Adresse oder Unternehmensnummer oder Nummer der Genehmigungsbescheinigung ² oder Nummer der Tiergesundheitsbescheinigung für Handel oder Ausfuhr ²

- (1) Identifizierungszeichen oder für Katzen: Farbe und Beschaffenheit des Fells und besondere Merkmale.
 (2) In diesem Fall die Kopie der Bescheinigung genauso lange aufbewahren wie die Zuchtkarte.

Dieses Dokument muss mindestens zwei Jahre lang nach dem Datum des Weggangs der Mutter, wie im Verzeichnis der Zuchtweibchen vermerkt, aufbewahrt werden.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 27. April 2007 beigefügt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volks Gesundheit
R. DEMOTTE

Der Minister des Innern
P. DEWAELE

Die Ministerin des Mittelstands
Frau S. LARUELLE

Der Minister der Wirtschaft
M. VERWILGHEN

Die Ministerin des Verbraucherschutzes
Frau F. VAN DEN BOSSCHE

ANLAGE VII zum Königlichem Erlass vom 27. April 2007

Register der Eingänge und Ausgänge der Tiere eines Tierheims

A			B: OBLIGATORISCH AUSZUFÜLLENDE RUBRIK, WENN DIESE ANGABEN NICHT IN EINER INDIVIDUELLEN AKTE VERMERT SIND						C	
Datum des Eingangs	Art	Laufende Nummer individuelle Akte	Identifizierungszeichen des Tieres		Angaben des Abgebers		Grund für die Unterbringung	Angaben des Abnehmers		Datum des Ausgangs ³
			Zeichen ¹	Merkmale ²	Name	Adresse		Name	Adresse	

(1) Wenn das Identifizierungszeichen bekannt ist (Mikrochip oder Tätowierung), muss die Kolonne "Merkmale" nicht ausgefüllt werden.
 (2) Je nach Art: Rasse, Geschlecht, Alter, Farbe usw.
 (3) Bei Euthanasie "E" angeben mit der Paraphie des Tierarztes, der sie ausgeführt hat.

Dieses Dokument muss mindestens zwei Jahre lang nach Weggang des letzten Tieres aufbewahrt werden.
 Teil B der Tabelle muss nicht ausgefüllt und aufgenommen werden, wenn für jedes eingetragene Tier eine individuelle Akte mit diesen Angaben besteht.
 Die Teile A und C sind obligatorisch.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 27. April 2007 beigefügt zu werden

ALBERT
 Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
 R. DEMOTTE

Der Minister des Innern
 P. DEWAELE

Die Ministerin des Mittelstands
 Frau S. LARUELLE

Der Minister der Wirtschaft
 M. VERWILGHEN

Die Ministerin des Verbraucherschutzes
 Frau F. VAN DEN BOSSCHE

Tierheim:
Aktennummer:

Erklärung zur Abgabe eines Hundes (Seite 2/2)

Vorliegende Seite enthält Informationen, die den Adoptionswilligen nicht mitgeteilt werden dürfen.

Auskünfte über den vorherigen Eigentümer (Überlasser des Tieres)

Name und Vorname	
Geburtsdatum	
Vollständige Adresse	
Telefon	
Fax, falls vorhanden	
E-Mail, falls vorhanden	

Hiermit bescheinigt der Unterzeichnete, den oben erwähnten Hund freiwillig abzugeben und ihn dem Verantwortlichen für das Tierheim anzuvertrauen.

Durch die Unterzeichnung dieses Dokuments verzichtet er auf jeden Anspruch auf dieses Tier und lässt er das Tierheim frei darüber bestimmen.

Er erklärt hiermit, dass die Informationen über den Hund wahrheitsgetreu sind und dass er die volle Verantwortung übernimmt, wenn bewiesen werden sollte, dass er wissentlich falsche Informationen geliefert hat.

Kostenbeteiligung¹:

- Aufnahme:
- Transport:
- Impfungen:
- Sonstiges:

Insgesamt:

Ausgefertigt in zwei Exemplaren

in

Datum:

Gelesen und genehmigt

Unterschrift

Unterschrift

.....

.....

Der Überlasser des Hundes

Der Verantwortliche für das Tierheim

¹ Fakultativer Vermerk

ANLAGE VIII B zum Königlichen Erlass vom 27. April 2007
--

Tierheim:**Aktennummer:****Bewertungsblatt in Bezug auf das Verhalten im Heim***Vorliegende Seite enthält Informationen, die den Adoptionswilligen mitgeteilt werden.*

Identifizierungszeichen:

Name des Tieres (fakultativ):

Datum der Aufnahme:

Daten der vorgesehenen Bewertungen (mindestens einmal wöchentlich während der ersten drei Wochen):

.....

Name(n) der Person(en) (Tierpfleger), die den Hund im Heim pflegt (pflegen):

.....

1. Verhalten gegenüber den Tierpflegern

Datum						
allgemein aggressiv Ja/Nein						
aggressiv mit Spielzeug Ja/Nein						
aggressiv mit Fressnapf Ja/Nein						
aggressiv mit Korb Ja/Nein						
einfaches Spazierenführen Ja/Nein						
verspielt Ja/Nein						
Sonstiges						

2. Verhalten gegenüber anderen Hunden

Datum						
allgemein aggressiv Ja/Nein						
aggressiv mit Spielzeug Ja/Nein						
aggressiv mit Fressnapf Ja/Nein						
aggressiv mit Korb Ja/Nein						
verspielt Ja/Nein						
Sonstiges						

ANLAGE VIII C zum Königlichen Erlass vom 27. April 2007

Tierheim:
Akt Nummer:

Adoptionsvertrag für einen Hund**Die Unterzeichneten****1. Adoptierender**

Name und Vorname	
Geburtsdatum	
Vollständige Adresse	
Telefon	
Fax, falls vorhanden	
E-Mail, falls vorhanden	

und**2. Verantwortlicher für das Heim****erklären, dass das Tier****3. Adoptiertes Tier:****Name des Hundes:****Kennzeichnung:**

- Identifizierung: Mikrochip/Tätowierung Nr. (*)
- Stelle: Ohr/Nacken/Oberschenkel links/rechts (*)
- Geburtsdatum:
- Geschlecht: männlich/weiblich sterilisiert: Ja/Nein (*)
- Fell (Farbe - Beschaffenheit):
- Besondere Merkmale:

Nummer des beiliegenden Impfbuches beziehungsweise Ausweises:
Stammbaum:

dem Adoptierenden anvertraut worden ist nach Zahlung der folgenden Kosten:

Beitrag:
Tierarztkosten:
Kosten für Identifizierung und Registrierung:
Verwaltungskosten:
Sonstige:

Insgesamt:

Tierheim:
Aktennummer:

Der Verantwortliche für das Tierheim erklärt, gegebenenfalls erfolglos versucht zu haben, das Tier seinem vorigen Besitzer zurückzugeben.

Der Adoptierende erklärt sich bereit, die nachfolgenden Bedingungen einzuhalten (Mindestklauseln, denen andere Bedingungen in gegenseitigem Einvernehmen hinzugefügt werden können):

- 1) Das Wohlbefinden des Tieres sowohl im Hinblick auf die Nahrung als auch auf die Pflege und auf eine angemessene Unterkunft respektieren.
- 2) Der BVIRH binnen acht Werktagen den Tod des Tieres melden.
- 3) Die BVIRH bei Verlust des Hundes sofort benachrichtigen und in Zusammenarbeit mit dem Tierheim alle nötigen Maßnahmen ergreifen, um ihn wiederzufinden.
- 4) Das Tier nicht für die Zucht gebrauchen.

Die Parteien erklären, Folgendes gemeinsam durchgenommen zu haben (entsprechende(s) Kästchen ankreuzen):

- Liste der Fragen, die vor der Anschaffung eines Hundes gestellt werden müssen
- Erklärung zur Abgabe eines Hundes
- Bewertungsblatt in Bezug auf das Verhalten im Heim

und somit verschiedene Besonderheiten des Hundes zur Kenntnis genommen zu haben.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren, wobei das eine dem Adoptierenden und das andere dem Tierheim ausgehändigt wird.

Ort:

Datum:

Der Adoptierende

Der Verantwortliche für das Tierheim

Gesehen, um Unserem Erlass vom 27. April 2007 beigefügt zu werden

ALBERT
Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
R. DEMOTTE

Der Minister des Innern
P. DEWAELE

Die Ministerin des Mittelstands
Frau S. LARUELLE

Der Minister der Wirtschaft
M. VERWILGHEN

Die Ministerin des Verbraucherschutzes
Frau F. VAN DEN BOSSCHE

ANLAGE IX zum Koniglichen Erlass vom 27. April 2007

Fragen, die vor der Anschaffung eines Hundes gestellt werden mussen

(Name):

Gibt es in Ihrer Wohnung Kinder? Ja/Nein/Manchmal (*)

Gibt es in Ihrer Wohnung Tiere? Ja/Nein (*)

Falls ja, welche?

.....

.....

Wie viel Zeit pro Tag wird der Hund alleine in der Wohnung sein?

Beschreiben Sie kurz die Familienwohnung: Haus, Appartement (*), Sonstiges:

Zugang zu einem Garten: Ja/Nein (*)

Erlaubt der Vermieter die Haltung von Tieren: Ja/Nein (*)

Wo wird das Tier den Tag verbringen? Frei drinnen, frei drauen, in einem Raum des Hauses, in einem Hundezwinger drauen (*), Sonstiges:

Wie werden Sie vorgehen, um dem Bewegungsbedurfnis Ihres Hundes nachzukommen? Auslauf im Garten, tagliche Spaziergange, wochentliche Spaziergange (*), Sonstiges:

Welche Losung sehen Sie wahrend Ihres Urlaubs fur Ihren Hund vor? Mitnehmen, Unterbringung bei einem Familienmitglied, Unterbringung in einer Tierpension, Hundesitter (*), Sonstiges:

Das Leben mit einem Tier kann Umstellungen erfordern. Werden Sie mit Ihrem Hund an einer Abrichtung teilnehmen? Ja/Nein/Vielleicht (*)

Falls ja, welche?

Wen werden Sie um Rat fragen, falls der Hund ein problematisches Verhalten aufweist, das ein Risiko fur Sie selbst und Ihr Umfeld darstellt und Ihrer Verantwortung unterliegt?

Haben Sie die Absicht, eine Familienhaftpflichtversicherung abzuschlieen, die bei einem durch Ihren Hund verursachten Unfall eintritt? Ja/Nein (*)

Beantworten Sie bitte den Fragebogen. Der Verantwortliche kann Sie dann aufgrund Ihrer Antworten bei der Wahl eines Hundes beraten.

(*) Unzutreffendes streichen.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 27. April 2007 beigefugt zu werden

ALBERT
Von Konigs wegen:Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
R. DEMOTTEDer Minister des Innern
P. DEWAELEDie Ministerin des Mittelstands
Frau S. LARUELLEDer Minister der Wirtschaft
M. VERWILGHENDie Ministerin des Verbraucherschutzes
Frau F. VAN DEN BOSSCHE

ANLAGE X zum Königlichen Erlass vom 27. April 2007

(ein Register pro Exemplar) Hund/Katze

Register des Handelsunternehmens, in dem Hunde oder Katzen vermarktet werden

Datum des Eingangs	Herkunft: Angaben des Überlassers Name und Adresse oder Unternehmensnr. oder Nr. der Tiergesundheitsbescheinigung ¹	Identifizierung des Tieres				Datum des Ausgangs	Angaben des Käufers Name und Adresse oder Unternehmensnr. oder Nr. der Tiergesundheitsbescheinigung
		Identifizierungszeichen	Rasse	Geschlecht	Alte r ² Fell ² Farbe und Beschaffenheit		

(1): In diesem Fall die Kopien der Bescheinigungen so lange aufbewahren wie das Register.
 (2): Nur für nichtidentifizierte Katzen obligatorisch anzugeben.

Dieses Dokument muss mindestens zwei Jahre lang nach Weggang des letzten Tieres aufbewahrt werden.

Geschen, um Unserem Erlass vom 27. April 2007 beigefügt zu werden

ALBERT
 Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
 R. DEMOTTE

Der Minister des Innern
 P. DEWAELE

Die Ministerin des Mittelstands
 Frau S. LARUELLE

Der Minister der Wirtschaft
 M. VERWILGHEN

Die Ministerin des Verbraucherschutzes
 Frau F. VAN DEN BOSSCHE

ANLAGE XI zum Königlichen Erlass vom 27. April 2007**Laufende Nummer:****GARANTIEBESCHEINIGUNG**

Erstellt in Übereinstimmung mit Art. 30 des K.E. vom 27. April 2007 zur Festlegung der Zulassungsbedingungen für Einrichtungen für Tiere und der Bedingungen für die Vermarktung von Tieren.

Dieses Dokument gilt als Garantie des Verkäufers, wenn das verkaufte Tier verschiedene angeborene Anomalien aufweist, die vom Verkäufer nicht erwähnt worden sind, oder wenn das Tier infolge bestimmter infektiöser Erkrankungen stirbt.

Verkäufer: Name: Vorname:
 Handelsbezeichnung:
 Adresse: Straße:; Nr.:
 in (Postleitzahl) (Gemeinde)
 Tel.: Fax: E-Mail:
 Unternehmensnummer:

Käufer: Name: Vorname:
 Adresse: Straße:; Nr.:
 in (Postleitzahl) (Gemeinde)

Beschreibung des Tieres

Hund/Katze*: Rasse:
 Geschlecht: Geburtsdatum:
 Fell (Farbe - Beschaffenheit):
 Besondere Merkmale:
 Identifizierungszeichen (Mikrochip/Tätowierung*):
 Kaufdatum: Lieferungsdatum:
 Stammbaum: in den Verkauf einbegriffen: Ja/Nein *
 Falls ja: - Er wird bei der Lieferung abgegeben *
 - Er wurde offiziell beantragt und wird vom Verkäufer beim Empfang geliefert*
 abgegeben durch:

Kaufpreis, der alle Kosten umfasst, Identifizierung und gegebenenfalls Impfkosten einbegriffen..... €
 mit MwSt.

Art. 1 Sobald der Käufer ein Krankheitsanzeichen feststellt, konsultiert er einen Tierarzt und hält sich an die Maßnahmen, die Letzterer ihm vorschreibt. Er hat unter allen Umständen die freie Wahl des Tierarztes. Die Tierarztkosten und die anderen mit der Behandlung verbundenen Kosten gehen zu seinen Lasten, außer in dem in Artikel 4 letzter Absatz erwähnten Fall.

Art. 2: Angeborene Anomalien

Wenn in einem Zeitraum von zehn Tagen ab dem Tag nach der Lieferung des Tieres eine der im folgenden Rahmen aufgeführten angeborenen Anomalien von einem Tierarzt festgestellt wird, ohne dass der Verkäufer dies auf vorliegendem Dokument vermerkt hat, verpflichtet sich der Verkäufer je nach Wahl des Käufers dazu:

- 1) entweder dem Käufer den Kaufpreis des Tieres vollständig zurückzuerstatten, sofern Letzterer dem Verkäufer das Tier zurückgibt,
- 2) oder dem Käufer eine Entschädigung in Höhe von 50 % des Kaufpreises des Tieres zu erstatten, wenn sich der Käufer dazu entscheidet, das Tier zu behalten,
- 3) oder das Tier durch ein Tier derselben Rasse, desselben Geschlechts, des gleichen Alters und des gleichen Wertes umzutauschen. In diesem Fall muss das durch den Umtausch erhaltene Tier Gegenstand einer neuen durch eine neue Bescheinigung gedeckten Garantie sein.

Laufende Nummer:

Der Verkäufer kommt dieser Verpflichtung nach ab Empfang einer vom Tierarzt des Käufers aufgesetzten schriftlichen Erklärung.

Bei einer Beanstandung durch den Verkäufer kann dieser auf eigene Kosten eine Gegenexpertise durch einen Tierarzt seiner Wahl beantragen. Sollte keine Einigung erreicht werden, können Käufer und Verkäufer in gegenseitigem Einvernehmen einen dritten Tierarzt bestimmen, der in letzter Instanz entscheidet. Die daraus entstehenden Kosten werden von jeder Partei zur Hälfte getragen.

ACHTUNG: Kreuzen Sie die folgenden Anomalien an, die bei dem gekauften Tier vorkommen.

Bauchhoden	<input type="checkbox"/>
Entropium	<input type="checkbox"/>
Ektropium	<input type="checkbox"/>
Nabelbruch	<input type="checkbox"/>

Art. 3: Krankheiten

Im Fall des Todes infolge einer der in folgender Liste aufgeführten Krankheiten verpflichtet sich der Verkäufer dazu, den Kaufpreis des Tieres zurückzuerstatten oder es gemäß Artikel 4 umzutauschen, sofern ein Tierarzt die diesbezüglichen Anzeichen innerhalb folgender Fristen festgestellt hat:

Hund:

Hundestaupe: zehn Tage ab dem Tag nach der Lieferung des Tieres

Parvovirose: zehn Tage ab dem Tag nach der Lieferung des Tieres

Hepatitis contagiosa canis: sechs Tage ab dem Tag nach der Lieferung des Tieres

Katze:

Infektiöse Panleukopenie: zehn Tage ab dem Tag nach der Lieferung des Tieres

Infektiöse Peritonitis: einundzwanzig Tage ab dem Tag nach der Lieferung des Tieres

Katzenleukose: fünfzehn Tage ab dem Tag nach der Lieferung des Tieres

Art. 4: Verfahren zur Rückerstattung oder zum Umtausch im Fall des Todes infolge einer der in Art. 3 aufgeführten Krankheiten

Wenn der Tierarzt innerhalb der in Artikel 3 bestimmten Frist eine dieser Krankheiten bei dem Tier vermutet, vermerkt er dies in einer datierten und unterzeichneten Erklärung, in der er deutlich die Identität des Tieres (Beschreibung und, für Hunde, Identifizierungsnummer) und seines Eigentümers angibt.

Der Käufer muss dem Verkäufer eine Kopie dieser Erklärung binnen zwei Werktagen nach der Feststellung des Tierarztes zukommen lassen, wobei der Poststempel Beweiskraft hat.

Um Anspruch auf die Garantie bei Tod oder Euthanasie des Tieres infolge einer der in Artikel 3 aufgeführten Krankheiten zu haben, muss der Käufer die Diagnose durch eines der folgenden Labore bestätigen lassen: Faculteit Diergeneeskunde - Universiteit Gent, Faculté de Médecine Vétérinaire - Université de Liège, S.F.Z.V.A. - Ukkel/Uccle, eines der Provinzialen Labore zur Früherkennung von Viehkrankheiten oder eine europäische veterinärmedizinische Universitätsfakultät.

In dem Autopsiebericht wird deutlich die Identifizierung des Tieres (Beschreibung und, für Hunde, Identifizierungsnummer) vermerkt.

Wenn die vorerwähnten Pflichten in Bezug auf die Erklärung des Tierarztes und auf die Bestätigung der Diagnose erfüllt sind, verpflichtet sich der Verkäufer je nach Wahl des Käufers dazu:

- 1) entweder dem Käufer den Kaufpreis des Tieres vollständig zurückzuerstatten
- 2) oder das Tier durch ein Tier derselben Rasse, desselben Geschlechts, des gleichen Alters und des gleichen Wertes umzutauschen. In diesem Fall muss das durch den Umtausch erhaltene Tier Gegenstand einer neuen durch eine neue Bescheinigung gedeckten Garantie sein.

Wenn sich der Käufer für den Umtausch des Tieres entscheidet und der Verkäufer binnen acht Monaten kein Tier derselben Rasse, desselben Geschlechts, des gleichen Alters und des gleichen Wertes zur Verfügung gestellt hat, wird der Kaufpreis vollständig zurückerstattet.

Laufende Nummer:

Wenn das vorerwähnte Verfahren eingehalten worden ist, verpflichtet sich der Verkäufer außerdem dazu, dem Käufer die durch die Krankheit entstandenen Tierarzt- und Arzneimittelkosten auf Vorlage von Belegen zurückzuerstatten, und zwar bis zu 30 % des Kaufpreises des Tieres.

Art. 5: Weiterverkauf an Dritte

Der Käufer verliert den Anspruch auf die in Artikel 2 und Artikel 3 erwähnten Garantien, wenn er das Tier an Dritte weiterverkauft.

Art. 6: Gericht

Nur die belgischen Gerichte sind bei Rechtsstreitigkeiten zuständig. Vorliegende Bescheinigung beeinträchtigt keineswegs die anderen in den Artikeln 1641 und folgenden des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Rechtsmittel.

Beigefügte Dokumente:

- Ausweis (*)
- Impfbuch (*)
- endgültige Identifizierungs- und Registrierungsbescheinigung (*)

Beim Kauf eines Hundes hat der Verkäufer dem Käufer schriftliche Anweisungen über die Erziehung des Hundes gegeben und haben die Parteien gemeinsam die Liste der Fragen durchgenommen, die vor der Anschaffung eines Hundes gestellt werden müssen.

Ausgefertigt in zwei Exemplaren**

Der Verkäufer:

Der Käufer:

Unterschrift

Unterschrift

Vorliegende Bescheinigung ist nur gültig, wenn beide Parteien sie unterschrieben haben.

(*) Unzutreffendes streichen.

(**) Das zweite Exemplar muss vom Verantwortlichen für die Einrichtung aufbewahrt werden.

Gesehen, um Unserem Erlass vom 27. April 2007 beigefügt zu werden

ALBERT
Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit
R. DEMOTTE

Der Minister des Innern
P. DEWAELE

Die Ministerin des Mittelstands
Frau S. LARUELLE

Der Minister der Wirtschaft
M. VERWILGHEN

Die Ministerin des Verbraucherschutzes
Frau F. VAN DEN BOSSCHE